



## NEUERUNGEN 2025 für SOZIALVERSICHERUNGEN

### LEISTUNGEN

Ab dem 01.01.2025 steigt das **AHV-Referenzalter für Frauen** schrittweise auf 65 Jahre.

- Jahrgang 1961: 64 Jahre + 3 Monate
- Jahrgang 1962: 64 Jahre + 6 Monate
- Jahrgang 1963: 64 Jahre + 9 Monate
- Jahrgang 1964 und jünger: 65 Jahre

### Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration

Frauen der Übergangsgeneration, also mit den Jahrgängen 1961 bis 1969, die ihre AHV-Rente nicht vorbeziehen, haben beim Bezug der Altersrente Anspruch auf einen monatlichen Rentenzuschlag:

≤ 4 x minimale jährliche Altersrente, weniger oder gleich Fr. 58'800, Stand 2024 = Fr. 160

> 4 x minimale jährliche Altersrente, aber ≤ 5 x minimale jährliche Altersrente grösser als Fr. 58'800 aber kleiner als Fr. 73'500, Stand 2024 = Fr. 100

> 5 x minimale jährliche Altersrente grösser als Fr. 73'500, Stand 2024 = Fr. 50

### AHV- und IV-Renten

Minimale Altersrente bzw. minimale ganze IV-Rente bei lückenloser Beitragsdauer = Fr. 1'260 p.Mt.

Maximale Altersrente bzw. maximale ganze IV-Rente bei lückenloser Beitragsdauer = Fr. 2'520 p.Mt.

Maximale Ehepaarrente bei lückenloser Beitragsdauer = Fr. 3'780 p.Mt.

Ausserordentliche ganze IV-Rente = Fr. 1'680 p.Mt.

### Vorbezug der Altersrente

Frauen und Männer können ihre Altersrente ab dem ersten Tag des Monats nach Vollendung des 63. Altersjahres vorbeziehen. Frauen mit Jahrgang 1961 bis 1969 können ihre Altersrente weiterhin mit 62 Jahren vorbeziehen. Für sie gelten spezielle Übergangsregelungen (s. oben: "Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration"). Bei einem Vorbezug der Altersrente wird zuerst die vorbezugene Altersrente nach den gleichen Berechnungsgrundsätzen ermittelt wie bei einem ordentlichen Altersrentenbezug. In diesem Fall wird in der Regel während der Vorbezugsdauer eine Teilrente ausgerichtet, da grundsätzlich keine vollständige Beitragsdauer vorliegt. Der Rentenbetrag wird bis zum Erreichen des Referenzalters um einen Versicherungstechnischen Prozentsatz gekürzt. Die Vorbezugsdauer ist massgebend für diesen Kürzungssatz. Bei einem Teilvorbezug wird nur der vorbezugene Teil gekürzt. Später bezogene Rententeile werden weniger stark und nicht bezogene Teile gar nicht gekürzt.

Es gelten folgende Kürzungssätze:

Prozentuale Kürzung bei einem Vorbezug von Jahren und Monaten

Jahre	0 Monate	1 Mt.	2 Mt.	3 Mt.	4 Mt.	5 Mt.	6 Mt.	7 Mt.	8 Mt.	9 Mt.	10 Mt.	11 Mt.
0 Jahr	--	0.6%	1.1%	1.7%	2.3%	2.8%	3.4%	4%	4.5%	5.1%	5.7%	6.2%
1 Jahr	6.8%	7.4%	7.9%	8.5%	9.1%	9.6%	10.2%	10.8%	11.3%	11.9%	12.5%	13%
2 Jahre	13.6%											

Nach Erreichen des Referenzalters wird Ihre Altersrente definitiv berechnet. Die Versicherungszeiten während der Vorbezugsdauer werden berücksichtigt, so dass bei einer vollständigen Beitragsdauer zum Zeitpunkt des Referenzalters eine Vollrente ausgerichtet werden kann. Auch die während des Vorbezugs bezahlten AHV-Beiträge werden bei der Rentenberechnung im Referenzalter miteinbezogen. Machen Sie vom Vorbezug Gebrauch sollen Sie genau gleichgestellt sein wie Personen, die ihre Altersrente erst mit Erreichen des Referenzalters beziehen. Nach Ablauf der Vorbezugsdauer wird der definitive Kürzungsbetrag festgelegt. Massgebend für die Ermittlung des Kürzungsbetrages ist die Summe aller ungekürzten vorbezugenen Renten, die Vorbezugsdauer und der entsprechende Kürzungssatz. Mit dem Kürzungsbetrag kompensieren Sie somit die vor Erreichen des Referenzalters bezogenen Altersrenten.

### Teilweiser Vorbezug der Altersrente

Sie können Ihre Altersrente ganz oder teilweise vorbeziehen. Der Vorbezugsanteil muss mindestens 20% und kann höchstens 80% Ihrer Altersrente betragen (**WICHTIG:** Bitte erkundigen Sie sich in so einem Fall direkt bei der SVA Zürich und lassen Sie Ihre AHV-Rente in einem "Vorbezugsfall", ob nun "teilweise" oder "ganz", unbedingt im Voraus berechnen!).

### Aufschub des Bezugs der AHV-Rente

Wollen Sie den Bezug der Altersrente aufschieben so müssen Sie dies mittels dem Formular "Anmeldung für eine Altersrente" spätestens ein Jahr nach der Entstehung des ordentlichen Rentenanspruchs einreichen. Die Höhe des mtl. AHV-Rentenzuschlags hängt natürlich mit der Dauer des Aufschubs zusammen. Sie wird in Prozenten des Durchschnitts der aufgeschobenen Altersrente festgesetzt.

Es gelten die folgenden Erhöhungssätze:

Prozentuale Erhöhung nach einer Aufschubsdauer von Jahren und Monaten

Jahre	0 bis 2 Monate	3 bis 5 Mte.	6 bis 8 Mte.	9 bis 11 Mte.
1 Jahr	5.2%	6.6%	8%	9.4%
2 Jahre	10.8%	12.3%	13.9%	15.5%
3 Jahre	17.1%	18.8%	20.5%	22.2%
4 Jahre	24%	25.8%	27.7%	29.6%
5 Jahre	31.5%			

### Teilweiser Aufschub der Altersrente

Auch ein "teilweiser Aufschub" der Altersrente ist möglich. Der aufgeschobene Rentenanteil muss mindestens 20% und kann höchstens 80% der entsprechenden Altersrente betragen.

(**WICHTIG:** Bitte erkundigen Sie sich in so einem Fall unbedingt direkt bei der SVA Zürich und lassen Sie Ihre AHV-Rente in einem "Aufschubsfall", ob nun "teilweise" oder "ganz", unbedingt im Voraus berechnen!).

Bitte beachten Sie unbedingt, dass die Anmeldung für die Altersrente in jedem Fall (also egal ob Vorbezug, Aufschub, teilweiser Aufschub usw.) rechtzeitig mittels dem Formular "Anmeldung für eine Altersrente" erfolgt (bitte berücksichtigen Sie hierzu unbedingt die entsprechenden Fristen). Konkrete Auskunft erteilt auch hier die SVA Zürich.

### Familienzulagen

Kinderzulage bis 12. Geburtstag = Fr. 215 p.Mt.

Kinderzulage ab 12. bis zum 16. Geburtstag = Fr. 268 p.Mt.

Ausbildungszulage ab 16. Geburtstag/Ausbildungsbeginn (längstens bis zum 25. Geburtstag) = Fr. 268 p.Mt.

### Hilflosenentschädigungen

Hilflosenentschädigung AHV (im Heim oder zu Hause)

Leichte Hilflosigkeit (nur zu Hause) = Fr. 252 p.Mt.

Mittlere Hilflosigkeit = Fr. 630 p.Mt.

Schwere Hilflosigkeit = Fr. 1'008 p.Mt.

Hilflosenentschädigung IV (im Heim)

Leichte Hilflosigkeit = Fr. 126 p.Mt.

Mittlere Hilflosigkeit = Fr. 315 p.Mt.

Schwere Hilflosigkeit = Fr. 504 p.Mt.

Hilflosenentschädigung IV (zu Hause)

Leichte Hilflosigkeit = Fr. 504 p.Mt.

Mittlere Hilflosigkeit = Fr. 1'260 p.Mt.

Schwere Hilflosigkeit = Fr. 2'016 p.Mt.

Hilflosenentschädigung IV für Minderjährige (zu Hause)

Leichte Hilflosigkeit = Fr. 16.80 p.Nacht

Mittlere Hilflosigkeit = Fr. 42.00 p.Nacht

Schwere Hilflosigkeit = Fr. 67.20 p.Nacht

### Intensivpflegezuschlag IV für Minderjährige (zu Hause)

Mindestens 4 Stunden = Fr. 33.60 p.Nacht

Mindestens 6 Stunden = Fr. 58.80 p.Nacht

Mindestens 8 Stunden = Fr. 84.00 p.Nacht

### Assistenzbeiträge

Normalansatz = Fr. 35.30 p. Std. (Stundenlohn für geleistete Stunden)

Assistenzpersonen mit erforderlichen höheren Qualifikationen = Fr. 52.95 p.Std.

Nachtdienst, nach Intensität der Hilfeleistung, maximal = Fr. 169.10 p.Nacht

Grundidee:

- eine bessere Lebensqualität für beeinträchtigte Personen
- eine Alternative zum Heim

Voraussetzungen: Bezug einer Hilflosenentschädigung; Wohnen ausserhalb des Heims oder einer ähnlichen Struktur. Der "Assistenzbeitrag" ist ein "Arbeitgebermodell", die Versicherten stellen eine Privatperson an. Die Hilfsperson kann selber bestimmt werden. Direkte Familienangehörige können aber nicht entschädigt werden. Die Bedarfsabklärung erfolgt in der Regel vor Ort und wird mit Hilfe eines standardisierten Abklärungsinstruments (FAKT) erhoben. Die IV-Stelle ermittelt den anerkannten monatlichen Hilfebedarf in Stunden. Der berechnete Assistenzbeitrag wird der Hilflosenentschädigung sowie der Grundpflegeleistung durch die Krankenkasse in Abzug gebracht. Für Unterstützung und Beratung sind maximal Fr. 75 p.Std. mit einem Kostendach von Fr. 1'500 möglich; diese sind alle drei Jahre beantragbar. Konkrete Fragen beantwortet auch hier die SVA Zürich.

## **Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (Zusatzleistungen)**

### **Allgemeiner Lebensbedarf**

Für Alleinstehende = Fr. 20'670 p.Jahr

Für Ehepaare = Fr. 31'005 p.Jahr

Für Kinder unter 11 Jahren = Fr. 7'590 p.Jahr

Für Kinder ab 11 Jahren = Fr. 10'815 p.Jahr

### **Finanzielle Unterstützung für Betreuung im Alter (neu)**

Bei einem Bezug von Ergänzungsleistungen wird neu auch eine "Finanzielle Unterstützung für Betreuung im Alter" eingeführt. Anrecht auf diese Unterstützung haben Altersrentnerinnen und Altersrentner in finanziell bescheidenen Verhältnissen (Voraussetzung: Bezug von Ergänzungsleistungen). Pro Kalenderjahr können maximal Fr. 25'000 p. Person oder Fr. 50'000 pro Ehepaar bezogen werden. Mit diesem Betrag müssen wie bisher auch alle weiteren Krankheits- und Behinderungskosten wie Franchise und Selbstbehalt bei krankenkassenrelevanten Rechnungen oder Zahnarztkosten finanziert werden.

Es werden folgende Unterstützungsleistungen finanziert:

- Unterstützung, wenn Sie den Haushalt nicht mehr alleine führen können
- Begleitung und Beratung, damit Sie Kontakte mit Angehörigen, Freunden und Bekannten pflegen oder an Anlässen in Ihrer Gemeinde teilnehmen können
- Mehrkosten für Mittagstische und Mahlzeitendienste
- Hilfe und Betreuung in einem Tages- oder Nachtheim
- Transporte zu Mittagstischen und Tages- oder Nachtheimen
- Hilfsmittel wie z.B. ein Notrufsystem
- Entlastungsdienste, wenn Ihre Angehörigen Sie betreuen und zwischendurch entlastet werden müssen

Ab 2026 wird es in jeder Zürcher Gemeinde eine sogenannte "Bedarfsbescheinigungsstelle" geben. Diese führt mit Ihnen ein Gespräch und klärt, in welchen Bereichen Sie Unterstützung benötigen. In der Übergangszeit von Anfang 2025 bis Ende 2026 können das auch Ärztinnen und Ärzte machen, falls es noch keine Bedarfsbescheinigungsstelle in Ihrer Gemeinde gibt (was für Egg, Hinteregg und Esslingen z.Z. zutrifft). Nach dieser Klärung erhalten Sie eine schriftliche "Bedarfsbescheinigung" der Ärztin oder des Arztes, welche Betreuungsleistungen in welchem Umfang über Zusatzleistungen zur Altersrente bezahlt werden können. Danach legen Sie fest, welche Betreuungsangebote Sie beziehen wollen. Die entsprechenden Rechnungen für die Unterstützung bezahlen Sie und schicken Sie dann an die Stelle, die in Ihrer Gemeinde für die Zusatzleistungen zur AHV/IV zuständig ist (für 8132 Egg, 8132 Hinteregg und 8133 Esslingen ist das die SVA Zürich, Zusatzleistungen, Postfach, Röntgenstrasse 17, 8087 Zürich).

Diese Stelle (also die SVA) vergütet Ihnen die Auslagen in möglichst kurzer Zeit. Beachten Sie, dass die Stundenansätze limitiert sind! Informieren Sie die Bedarfsbescheinigungsstelle (bis Ende 2026 = Ihr Arzt), wenn Ihr Betreuungsbedarf sich verändert. Das kann z.B. nach einem Notfall sein oder wenn Sie eine schwierige Situation durchlebt haben.

Weitere Informationen des Kantons zum Thema und ein entsprechendes finden Sie online unter:

[zh.ch/umsetzungshilfe-zlv](http://zh.ch/umsetzungshilfe-zlv).

Da finden Sie auch ein entsprechendes Merkblatt zu diesem Thema.

## **BEITRÄGE (Grenzwerte)**

### **Mindestbeiträge AHV/IV/EO**

Mindestbeiträge für Nichterwerbstätige und Selbstständigerwerbende = Fr. 530 p.Jahr (plus admin. Beitrag)

Höchstbeitrag Nichterwerbstätige = Fr. 26'500 p.Jahr

Arbeitnehmende erfüllen Beitragspflicht mit Bruttoeinkommen ab Fr. 5'000 p.Jahr

Mindestbeitrag Freiwillige AHV/IV = Fr. 1'010 p.Jahr

Grenzbetrag für geringfügigen Lohn bzw. Einkommen = Fr. 2'500 p.Jahr

### **Höhere Grenzbeträge der sinkenden Beitragsskala für Selbstständigerwerbende**

Untere Grenze = Fr. 10'100 p.Jahr

Obere Grenze = Fr. 60'500 p.Jahr

### **Höhere Grenzbeträge für Anspruch auf Familienzulagen**

Arbeitnehmende, Mindesteinkommen brutto = Fr. 630 p.Mt., Fr. 7'560 p.Jahr

Einkommen des Kindes in Ausbildung höchstens = Fr. 2'520 p.Mt., Fr. 30'240 p.Jahr

Nichterwerbstätige, Steuerbares Einkommen (direkte Bundessteuer) höchstens = Fr. 45'360 p.Jahr

### **Höhere Grenzbeträge in der obligatorischen beruflichen Vorsorge**

Eintrittsschwelle/Mindestjahreslohn = Fr. 22'680

Minimaler koordinierter Lohn = Fr. 3'780

Koordinationsabzug = Fr. 26'460

Obere Limite des Jahreslohns = Fr. 90'720

### **Höherer Steuerabzug in der gebundenen Selbstvorsorge der Säule 3a**

Maximal erlaubter Steuerabzug mit Anschluss an Vorsorgeeinrichtung = Fr. 7'250

Maximal erlaubter Steuerabzug ohne Anschluss an Vorsorgeeinrichtung = Fr. 36'288

Löhne bis zu Fr. 2'500 pro Jahr und Arbeitgeber\*in sind nur dann abzurechnen, wenn die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen dies wünscht (gilt nicht im Privathaushalt und im Kulturbereich)

### **Betreibung auf Konkurs bei ausstehenden AHV-Beiträgen**

Ab 2025 gilt für Ausgleichskassen ein neues Verfahren, um ausstehende Beiträge von Unternehmen und Einzelfirmen einzufordern: Betreibung auf Konkurs statt auf Pfändung. Die SVA Zürich empfiehlt, bei Zahlungsschwierigkeiten frühzeitig mit der Ausgleichskasse Kontakt aufzunehmen.

### **Bitte beachten Sie generell, dass**

- ein Bezug der AHV-Rente mittels dem dafür vorgesehenen Formular mindestens drei Monate im Voraus, also 3 Monate vor Erreichen des (von Ihnen bestimmten) Rentenbezugs schriftlich zu erfolgen hat
- auch ein "Rentenaufschub der AHV-Rente" frühzeitig schriftlich mittels Formular der SVA mitgeteilt wird (spätestens aber 1 Jahr nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters!)
- ebenso ein rechtzeitiges Einreichen des Formulars bei einer "Vorzeitigen Pensionierung" notwendig ist
- es allgemein auch von Vorteil ist, wenn Sie eine "Rentenvorausberechnung" durch die SVA Zürich machen lassen. Nur so lässt sich die tatsächliche, individuelle Rentenleistung überprüfen. Sinnvoll ist eine Vorausberechnung ca. ab dem 50. Altersjahr. Sie können diese Vorausberechnung auch für verschiedene "Bezugsvarianten" machen lassen, also z.B. bei einer vorzeitigen Pensionierung mit 1 Jahr, 1 ½ Jahren usw. aber auch bei einem Renten-Bezugsaufschub oder auch bei einer teilweisen, vorzeitigen Pensionierung
- es sich unbedingt lohnt, bei der SVA vorsorglich einen "Individuellen Kontoauszug" anzufordern; auf diese Weise können Sie überprüfen, ob Ihr individuelles Konto bei der AHV evtl. Beitragslücken aufweist (da Beitragslücken nur beschränkt und maximal 5 Jahre durch die Leistung der Zahlung des "AHV-Mindestbeitrags" auszugleichen sind). Der AHV-Mindestbeitrag sollte unbedingt auch bei einer "Auszeit" o.ä. geleistet werden um eben evtl. Beitragslücken (und somit auch einer verminderten Rentenleistung) vorzubeugen
- bei einem Rentenvorbezug weiterhin die Beitragspflicht bestehen bleibt; die Beitragspflicht bleibt auch bestehen wenn Sie nichterwerbstätig sind.
- Sie nicht obligatorisch versichert sind wenn Sie im Ausland wohnen. Es besteht also so auch keine Möglichkeit, Beiträge zu entrichten (Ausnahme: Beitritt zur freiwilligen Versicherung. Weitere Informationen erhalten Sie diesbezüglich bei der SVA Zürich)
- für erwerbstätige Personen nach dem Referenzalter gilt normalerweise ein Freibetrag, auf den keine Beiträge zu entrichten sind. Dieser Freibetrag gilt NICHT während des Vorbezugs der Altersrente.

### **Ihr Ansprechpartner für persönlich konkrete Auskünfte, Berechnungen usw.**

Konkrete, detaillierte Auskünfte zu allen Themen bzgl. der Sozialversicherungen (AHV, IV, EO), Prämienverbilligungen, Vorausberechnungen der Altersrente, Anmeldung zum Bezug bzw. Vorbezug, Aufschub oder teilweisen Vorbezug usw. von Altersrenten, Fragen zu IV-Renten, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Familienzulagen, Hilflosenentschädigung, Assistenzbeiträgen, Individueller Kontoauszug AHV usw. erhalten Sie bei der

Sozialversicherungsanstalt des

Kanton Zürich (SVA)

Röntgenstrasse 17

Postfach

8087 Zürich

Homepage: [svazuerich](http://svazuerich.ch)

Tel.: 044 448 50 00

oder: 044 448 89 40

### **Ihr Ansprechpartner für allgemeine Fragen der Sozialversicherungen**

Allgemeine Auskünfte erhalten Sie bei der

Gemeindeverwaltung Egg

Soziales und Gesellschaft

Zweigstelle AHV/IV

Forchstrasse 145

8132 Egg

E-Mail: [uwe.schrade@egg.ch](mailto:uwe.schrade@egg.ch) oder [sozialabteilung@egg.ch](mailto:sozialabteilung@egg.ch)

Tel.: 043 277 11 31